

ZH_OBERGERICHT UE220036 vom 22. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE220036

FR: ZH_OBERGERICHT UE220036 du 22 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE220036 del 22 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 19. Januar 2022 (Urk. 9/1) erstattete die Stiftung A._____ im Namen des Geschädigten Dr. med. C._____ Strafanzeige gegen Dr. med. B._____, Facharzt für Rheumatologie FMH an der Klinik D._____, und allfällige weitere involvierte Personen des Zentrums für Rheumatologie an der Klinik D._____ (Urk. 9/1 S. 3 [4. Abschnitt] i.V.m. Urk. 9/2/15). Der Vorwurf lautet auf Betrug und steht im Kontext mit der Anwendung der Tarif- bestimmung TARMED bei Knochendichtemessungen. Konkret wird in der Strafanzeige Dr. med. B._____ (vorliegend: Beschwerdegegner 1, nachfolgend: Beschwerdegegner) zusammengefasst vorgeworfen, er habe dem Geschädigten, der sich bei ihm am 2. September 2020 einer Knochendichtemessung unterzogen habe, einen Betrag in der Höhe von Fr. 50.30 in Rechnung gestellt und sich selbst über die Krankenkasse ... des Geschädigten weitere Fr. 67.10 vergüten lassen. Die (zusätzliche) Rechnungsstellung an den Geschädigten erachtet die Beschwerdeführerin als unzulässig, weil die Kosten für eine Knochendichtemessung gemäss anwendbarer Tarifbestimmung TARMED (Ziffer 39.1950) von der obligatorischen Krankenversicherung gedeckt seien, unabhängig der Anzahl Messpunkte, die im Rahmen der Messung erfasst würden. Es bestehe insofern ein sog. Tarifschutz. Weiter vermutet die Beschwerdeführerin, dass es sich um ein standardisiertes Vorgehen handle, da sich die Patienten der Klinik D._____ bzw. des Beschwerdegegners mittels eines Formulars vorab einverstanden erklären müssten, dass bei der Durchführung der Knochendichtemessungen an zwei Lokalisationen ein Selbstbehalt von Fr. 50.30 anfallen könne, den der Patient möglicherweise selbst zu bezahlen habe bzw. von der Krankenkasse (je nach Versicherungsmodell) nicht übernommen werde. Indem den Patienten ein Formular zur Unterschrift vorgelegt werde, welches unmissverständlich besage, dass nur die Kosten für die Knochendichtemessung an einem einzigen Punkt durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernommen würden, jeder weitere Messpunkt jedoch vom Patienten selber zu bezahlen sei, werde der Patient (arglistig) falsch informiert.

- 3 -

E. 2

lit. b UWG gewisse ... zur Zivilklage und zum Strafantrag], womit solche Personen grundsätzlich auch zum Kreis der potenziell beschwerdelegitimierten Parteien zählen. Dessen ungeachtet setzt das Eintreten auf eine Beschwerde voraus, dass zusätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides dargetan werden kann [Art. 382 Abs. 1 StPO]. Eine solche unmittelbare und direkte Betroffenheit in eigenen Rechten ist bei ... selbst bei einer mutmasslichen Verfälschung des Wettbewerbs nicht gegeben, solange die Organisation persönlich nicht bzw. lediglich im Sinne eines Reflexschadens tangiert ist [vgl. BStGer BB.2016.243,

Beschluss vom 14. Dezember 2016, E. 1.2 ff. m.w.H.]). 4.4 Ferner wurde im Kanton Zürich gestützt auf Art. 104 Abs. 2 StPO weiteren Behörden Parteirechte zuerkannt: Nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) können (kantonale und kommunale) Behörden und Amtsstellen, die (gestützt auf § 167 GOG) in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde

- 6 - erheben (HAUSER/SCHWERI/LIEBER, Kommentar GOG, 2. Auflage, Zürich 2017, N

E. 3

ff. zu § 154 GOG). In der Kasuistik findet sich hierzu jedoch kein vergleichbarer Fall, insbesondere keine privatrechtlich organisierte Institution (a.a.O.). Die Zuerkennung der Legitimation zur Einlegung der Beschwerde gegen die vorliegende Nichtanhandnahmeverfügung kommt daher auch gestützt auf § 154 GOG nicht infrage. 4.5 Schliesslich existiert auf Bundesebene in Art. 23 Abs. 3 des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG, SR 415.0) eine spezielle Regelung. Nach dieser Bestimmung wurde einer privatrechtlich organisierten Agentur – konkret der Stiftung für Anti-doping – ausdrücklich im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO die Rechtsmittellegitimation zuerkannt zwecks Bekämpfung von Doping im Sport (LIEBER, Zürcher Kommentar StPO, a.a.O., N 15 und N 18a zu Art. 104 StPO). Eine analoge gesetzliche Grundlage für die Beschwerdeführerin z.B. zwecks Bekämpfung von Missbrauchsfällen bei der Anwendung der Tarifbestimmung TARMED findet sich jedoch nicht.

E. 5

Nach dem Gesagten fehlt es der Beschwerdeführerin an der Beschwerdelegitimation. Dies führt zu einem Nichteintretensentscheid.

E. 6

In materieller Hinsicht kann ergänzungshalber trotzdem das Folgende angeführt werden: Die Staatsanwaltschaft fand in der Sache keine Anhaltspunkte für ein (systematisches) betrügerisches Vorgehen der involvierten Klinik, sondern erkannte eher auf eine falsche Auslegung bzw. Fehlinterpretation der zur Anwendung gelangten Tarifbestimmung, mithin auf eine zivilrechtliche Problematik ohne strafrechtliche Relevanz (Urk. 3 S. 2). Dieser Auffassung kann gefolgt werden. Dafür spricht zum einen die im Anschluss an den Vorfall zwischen dem Geschädigten und dem Beschwerdegegner bzw. der Klinik sachlich geführte Korrespondenz (vgl. Urk. 9/2/8 und 9/2/10-11) und zum anderen die offen formulierte, informative und transparente Ausgestaltung des fraglichen Formulars zur inkriminierenden Abrechnungspraxis (vgl. Urk. 9/2/7). Anzumerken bleibt, dass (entgegen der Vermutung der Beschwerdeführerin, Urk. 2 S. 2) der Beschwerdegegner bzw. die Klinik zwischenzeitlich ihre Abrechnungspraxis offenbar angepasst und einen entsprechenden Tarifschutz bei Knochendichtemessungen anerkannt hat (vgl. Urk. 9/2/11).

E. 7

Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG) und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin

aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Zuspre- chung einer Prozessentschädigung fällt ausser Betracht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.